

Beschluss

**des Erweiterten Bewertungsausschusses
gemäß § 87 Abs. 4 Satz 1 SGB V
in seiner 10. Sitzung am 27. Februar 2009**

**zur Änderung des Beschlusses des
Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.01.2009**

Teil C

**Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen
gemäß § 87b Abs. 2 und 3 SGB V bei Beitritt eines Arztes zu einem
Vertrag gemäß §§ 73b, 73c und 140d SGB V**

mit Wirkung zum 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009

Im Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses vom 22.01.2009 zur Bereinigung von arzt- und praxisbezogenen Regelleistungsvolumen gemäß § 87b Abs. 2 und 3 SGB V bei Beitritt eines Arztes zu einem Vertrag gemäß §§ 73b, 73c, und 140d SGB V werden im Beschlussabschnitt 2 Nr. 5 der erste Satz des zweiten Absatzes gestrichen und folgender Satz an dessen Stelle gesetzt:

"Von einer Patientenwanderung ist bei einem Selektivvertrag mit Einschreibung dann auszugehen, wenn der Versicherte in den letzten vier Quartalen vor der Einschreibung nicht bei dem selektivvertraglich gewählten Arzt bzw. der Gruppe von Ärzten betreut wurde."